



Bern, 17. Dezember 2025

Leitfaden für die Meldung der Inlandleistungen (IL) von Tomaten, Salatgurken, Setz- wiebeln, Witloof-Zichorien und Äpfeln

Gemäss der Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen vom 7. Dezember 1998 (VEAGOG; AS 916.121.10), Art. 6, verteilt das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die Zollkontingentsteilmengen bei Tomaten, Salatgurken, Setzviebeln, Witloof-Zichorien und Äpfeln nach Massgabe der Marktanteile (Einfuhrmenge und Inlandleistungen).

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Jeder Inhaber einer Generaleinfuhrbewilligung GEB für Gemüse und Obst, frisch, kann IL melden. Es können nur Inlandübernahmen gemeldet werden, die direkt vom Produzenten (erste Übernahmestufe) übernommen und bezahlt sind.
- 1.2 Nicht meldeberechtigt sind Zukäufe von Vermarktungszentralen und Plattformen, Handelsbetrieben, Landwirtschaftlichen Genossenschaften etc. *Spezialfall:* Betreibt jemand sowohl einen Produktionsbetrieb als auch einen Handelsbetrieb und sind diese juristisch getrennt, kann der Handelsbetrieb (GEB-Inhaber) die übernommenen und bezahlten Erzeugnisse aus dem Produktionsbetrieb melden.
- 1.3 Die gemeldeten Mengen müssen im Verlauf der **Referenzperiode** (Ziffer 2.1) übernommen und bezahlt worden sein. Sortierabfall sowie Ware, die dem Produzenten nicht bezahlt worden ist, dürfen nicht als IL gemeldet werden. Die Lieferscheine und Zahlungsbelege sind für die Überprüfung der Meldeberechtigung aufzubewahren.
- 1.4 Die Meldefrist ist der 31. Januar 2026, 23:59 Uhr.

2 Produktespezifische Angaben

2.1 Meldeberechtigte Produkte

Meldeberechtigte Produkte	Tarifnummern der meldeberechtigten Produkte www.tares.ch	Referenzperiode	Nicht meldeberechtigte Produkte
Fleischtomaten und Tomaten, andere (Code 121)	0702.0030/0039 0702.0090/0099	01.01.2025 – 31.12.2025	Cherry-Tomaten und Peretti-Tomaten (inkl. Sugo-Peretti-Tomaten)
Salatgurken (Code 56)	0707.0010/0019	01.01.2025 – 31.12.2025	Nostrano-, oder Slicer-Gurken
Setzviebeln (Code 5)	0703.1011/1019	01.01.2025 – 31.12.2025	Alle anderen Zwiebelarten (Speise- und Metzgerzwiebeln etc.)
Witloof-Zichorie (Treibzichorien) (Code 36)	0705.2110/2119	01.01.2025 – 31.12.2025	Roter Zichoriensalat / Carmine
Äpfel (Code 91)	0808.1021/1039	01.09.2024 – 31.08.2025 Schlussabrechnung Kampagne 2024/2025	Äpfel zu Most- und Brennzwecken



2.2 Mengenangaben

Die Mengen der Inlandübernahmen sind für alle Produkte in **kg netto** einzugeben. Bei **Salatgurken** gilt die Umrechnung **1 Stück entspricht 500 g** (Beispiel: Übernahme von 100 Stück Salatgurken ergeben 50 kg netto).

3 Kontrollen und Verwaltungsmassnahmen

Das BLW überprüft die vom GEB-Inhaber gemeldeten Angaben und kann vor Ort Kontrollen durchführen. Bei Widerhandlungen gegen die Verordnungsbestimmungen können Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 169 des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) ergriffen werden.

4 Rechtsgrundlagen zu den Meldungen

- *Internetanwendung und Inlandleistung*: Artikel 3 und 21 der Agrareinfuhrverordnung, AEV (SR 916.01).
- *Marktanteile (Einfuhrmenge und Inlandleistung)*: Artikel 6 der Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen, VEAGOG (SR 916.121.10).
- *Meldefrist*: Artikel 4 der VEAGOG-Freigabeverordnung (SR 916.121.100).

5 Übermittlung der IL über die Internetanwendung

Mit der Web-Anwendung «eKontingente» ermöglicht das Bundesamt für Landwirtschaft die elektronische Eingabe der Meldung zu Inlandübernahmen (Inlandleistung). Eingaben per Post, Fax oder per E-Mail werden nicht berücksichtigt.

Link Internetanwendung: <https://www.ekontingente.admin.ch>.

Hinweise zur Erfassung der Inlandleistung, finden Sie in «eKontingente» unter dem Icon «?»

Bei fachlichen oder technischen Fragen zur Meldung der Inlandleistung wenden Sie sich per E-Mail an: ekontingente@blw.admin.ch

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Fachbereich Ein- und Ausfuhr